

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärzte
der KVBW

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663
verordnungsberatung@kvbawue.de

Datum: 24. August 2026
Unser Zeichen: Dr. KB

Bei Cannabis-Neupatienten immer erst ein Fertigarzneimittel verordnen KBV bewertet gesetzliche Regelung neu

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat die gesetzlichen Vorgaben zur Cannabisverordnung erneut geprüft. Daraus ergibt sich **für Cannabis-Neupatientinnen und -patienten eine geänderte Einschätzung** gegenüber den Informationen in unserer Mitteilung vom 13.08.2026.

Das ist für Sie wichtig:

- Bei der **Erstverordnung** von cannabishaltigen Arzneimitteln ist immer erst ein Fertigarzneimittel zu verordnen.
- Dies gilt nach aktueller Auffassung der KBV auch dann, wenn die Verordnung außerhalb des zugelassenen Anwendungsgebiets erfolgt.

Neue rechtliche Bewertung der KBV: Ein Fertigarzneimittel für jeden Cannabis-Neupatienten

Die gesetzliche Vorgabe zum erstmaligen Therapieversuch mit einem zugelassenen Fertigarzneimittel hatten KBV und GKV-Spitzenverband zunächst einheitlich so ausgelegt, dass die vorrangige Verordnung von Fertigarzneimitteln nur im Rahmen der zugelassenen Indikationen gilt.

Die KBV hat die Rechtsgrundlage nun einer erneuten juristischen Prüfung unterzogen. Aus ihrer Sicht ist die Regelung so auszulegen, dass bei Neupatienten in jedem Fall zunächst ein cannabishaltiges Fertigarzneimittel und damit ggf. auch außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete zu verordnen ist. Der GKV-Spitzenverband positioniert sich nach unserem Kenntnisstand weiterhin so, dass der Vorrang des Fertigarzneimittels nur innerhalb des zugelassenen Anwendungsgebietes des jeweiligen Fertigarzneimittels gilt.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auffassungen zur Auslegung der gesetzlichen Regelung empfiehlt die KBV den Ärztinnen und Ärzten, bei bestehenden Unsicherheiten vor der Verordnung von Cannabis die Genehmigung der zuständigen Krankenkasse einzuholen.

Was gilt für Patienten, die bereits vor dem 30.07.2026 mit Cannabis zulasten der GKV versorgt wurden?

Das angepasste Vorgehen betrifft nur Verordnungen bei erstmaligen Therapieversuchen. Bestehende Therapien – außer mit Cannabisblüten – können unverändert fortgesetzt werden.

Patientinnen und Patienten, die bereits Cannabisblüten erhalten haben, können ohne Therapieversuch mit einem zugelassenen Fertigarzneimittel auf ein anderes Produkt umgestellt werden.

Zum möglichen Regressrisiko bei der Verordnung hochpotenter Extrakte (THC-Gehalt > 25% verweisen wir Sie auf unsere Newsmeldung vom 19.08.2026. <https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/nachrichten-zum-praxisalltag/news-artikel/was-gilt-in-der-versorgung-mit-cannabis-1>

Was tun bei Unverträglichkeit oder Unwirksamkeit des Fertigarzneimittels?

KBV und GKV-Spitzenverband sind sich weiterhin darin einig, dass ein erstmaliger Therapieversuch vorzeitig abgebrochen werden kann, wenn sich das Fertigarzneimittel als unwirksam herausstellt oder der Patient es nicht verträgt. Ärztinnen und Ärzte können die Therapie dann auf einen Cannabis-Extrakt oder ein anderes Cannabis-Arzneimittel umstellen. Ein zweites Fertigarzneimittel muss nicht eingesetzt werden, da das Gesetz von lediglich „einem“ Therapieversuch mit einem Fertigarzneimittel spricht.

Ist das Thema nun damit abschließend geklärt?

Die KBV hat eine Klarstellung beim BMG angefragt. Ob und wann diese erfolgt, ist aktuell nicht absehbar. Wir werden die aktuelle Weiterentwicklung auf der Homepage darstellen und bitten Sie, sich dort zu informieren: <https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/nachrichten-zum-praxisalltag>

Mit besten Grüßen



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes